



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Alex Dorrow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/16088, 17/16129

Subsidiarität
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), COM (2016) 864 final, BR-Drs. 187/17

Drs. 17/16088, 17/16129

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), COM (2016) 864 final, BR-Drs. 187/17 Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Es liegt ein Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union – EUV) vor, da viele der vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend auf Ebene der Mitgliedstaaten

verwirklicht werden können und ein Tätigwerden auf Unionsebene nicht geboten ist. Der Richtlinienentwurf ist insbesondere von einem immer weitergehenden Durchgriff auch auf die Verteilernetzbetreiber und die Netzentgelte der Verteilernetzebene geprägt. Dieser Durchgriff ist nicht gerechtfertigt, da gerade den Netzentgelten der Verteilernetzebene in aller Regel jede grenzüberschreitende Relevanz fehlt.

Regelung für „lokale“ Energiegemeinschaften könnten – ohne jedwede Auswirkung auf den unionsweiten Stromhandel – ebenso gut auf Ebene der Mitgliedstaaten erlassen werden.

Die Regelung im Richtlinienentwurf in Art. 31 Abs. 5, die vorsieht, dass zukünftig jeder Verteilernetzbetreiber Blindleistung auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse ausschreiben muss, greift in Detailfragen der Regulierung der Verteilernetzbetreibern ein und verstößt ebenfalls gegen das Subsidiaritätsprinzip. Den einzelnen Verteilernetzbetreiber drohen erhebliche Kosten und unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand. Dieser würde sich im Ergebnis in höheren Netzentgelten für alle Netznutzer niederschlagen.

Die in Art. 57 Abs. 5 Buchst. c des im Richtlinienentwurfs vorgesehene Verpflichtung, vor der Ernennung des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde zwingend eine parlamentarische Anhörung durchzuführen, stellt ebenfalls einen Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz dar. Detaillierte Vorgaben zur innerstaatlichen Gestaltung der Behördenorganisation sind für eine Verstärkung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden nicht zwingend erforderlich. Die Regelungen zur Unabhängigkeit sind bereits jetzt äußerst rigide und sichern die persönliche wie sachliche Neutralität der Regulierungsbehörden in ausreichendem Maße. Vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips kann (und muss) es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ggf. auch anhand ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entscheiden, ob sie bei der Ernennung der Leitungsgremien ihrer nationalen Regulierungsbehörden eine parlamentarische Beteiligung vorsehen wollen oder nicht.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident